

§ 1696 BGB

(1) Eine Entscheidung zum Sorge- oder [Umgangsrecht](#) oder ein gerichtlich gebilligter [Vergleich](#) ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Entscheidungen nach § [1626a Abs. 2 BGB](#) können gemäß § [1671 Abs. 1 BGB](#) geändert werden; § [1671 Abs. 4 BGB](#) gilt entsprechend. § [1678 Abs. 2 BGB](#), § [1680 Abs. 2 BGB](#) sowie § [1681 Abs. 1 und 2 BGB](#) bleiben unberührt.

(2) Eine Maßnahme nach den §§ [1666 BGB](#) bis [1667 BGB](#) oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes [erforderlich](#) ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

(3) Eine Anordnung nach § [1632 Abs. 4 BGB](#) ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die [Wegnahme](#) des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.

Fassung ab 10. Jun 2021

Fassung bis einschl 09. Jun 2021

(1) Eine Entscheidung zum Sorge- oder [Umgangsrecht](#) oder ein gerichtlich gebilligter [Vergleich](#) ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Entscheidungen nach § [1626a Abs. 2 BGB](#) können gemäß § [1671 Abs. 1 BGB](#) geändert werden; § [1671 Abs. 4 BGB](#) gilt entsprechend. § [1678 Abs. 2 BGB](#), § [1680 Abs. 2 BGB](#) sowie § [1681 Abs. 1 und 2 BGB](#) bleiben unberührt.

(2) Eine Maßnahme nach den §§ [1666 BGB](#) bis [1667 BGB](#) oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes [erforderlich](#) ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.